

GEMEINDE BOTTMINGEN



Geschäftsordnung der Wahlbehörde

(Gemeinderat und Gemeindekommission)

Stand 2. Juni 2016

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

1	Geltungsbereich	3
1.1	Neu-/Nachwahl und Ersatzwahlen folgender Behörden mit Amtszeitbeginn am 1. August	3
1.2	Neu-/Nachwahl und Ersatzwahlen folgender Behörden, Kommissionen und Hilfsorgane mit Amtszeitbeginn 1. Januar	3
1.3	Wahlen weiterer Gremien	3
1.4	Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin	3
2	Organe der Wahlbehörde	3
2.1	Präsidium und Vizepräsidium	4
2.2	Wahlausschuss	4
2.3	Aktuariat	4
2.4	Wahlbüro Wahlbehörde	4
3	Aufgaben	5
3.1	Präsidium	5
3.2	Vizepräsidium	5
3.3	Wahlausschuss	5
3.4	Aktuariat	5
4	Ausschreibungen	5
4.1	Ausschreibung von Wahlen	5
4.2	Ausschreibung der Anstellung	6
5	Sitzungsorganisation	6
5.1	Sitzungstermine	6
5.2	Einladung	6
5.3	Beschlussfähigkeit	6
5.4	Durchführung der Wahlen	6
5.5	Zirkulationsbeschlüsse	6
5.6	Beschlussfassung bei Anstellungen	6
6	Information über Wahlausgang	7
6.1	Mitteilung der Beschlussfassung an die Verwaltung	7
6.2	Wahlanzeigen, Anstellungsinformation und Publikation der Ergebnisse	7
7	Entschädigung	7
8	Inkrafttreten	7

Geschäftsordnung der Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission)

vom 28. Oktober 2008

Gestützt auf § 16 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 10 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999 erlässt die Wahlbehörde folgende Geschäftsordnung:

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation der Wahlbehörde und ihrer Sitzungen, an denen folgende Wahlen und Anstellungen vorgenommen werden:¹

1.1 Neu-/Nachwahl und Ersatzwahlen folgender Behörden mit Amtszeitbeginn am 1. August

- a) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens Bottmingen
- b) Bottminger Schulratsmitglieder der Sekundarschule Binningen-Bottmingen
- c) Bottminger Schulratsmitglied der Musikschule Binningen-Bottmingen

1.2 Neu-/Nachwahl und Ersatzwahlen folgender Behörden, Kommissionen und Hilfsorgane mit Amtszeitbeginn 1. Januar

- a) Sozialhilfebehörde
- b) ständige beratende Kommissionen:
 - Bauausschuss
 - Bibliothekskommission
 - Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung
 - Natur- und Umweltschutzkommission
 - Turn- und Spielplatzkommission
- c) Wahlbüro

1.3 Wahlen weiterer Gremien²

- a) allfällige von die Gemeindeversammlung für besondere Aufgaben eingesetzte nichtständige beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes)

1.4³ Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin

- a) Anstellung und Entlassung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin

2 Organe der Wahlbehörde

Organe der Wahlbehörde sind:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Wahlausschuss
- Aktuariat
- Wahlbüro Wahlbehörde

¹ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

² Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

³ Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

2.1 Präsidium und Vizepräsidium

Präsidium und Vizepräsidium werden von den Präsidien der Gemeindekommission und des Gemeinderats alternierend für jeweils zwei Jahre geführt, wobei die ersten zwei Jahre vom Präsidium des Gemeinderats und das Vizepräsidium vom Präsidium der Gemeindekommission ausgeübt wird.

2.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Für die Wahlen gemäss Ziffern 1.1 bis 1.3:⁴
- ein Gemeinderatsmitglied (wird vom Gemeinderat vorab selbst bestimmt)
 - vier Gemeindekommissionsmitglieder (von der Gemeindekommission bestimmt)⁵
- Ein von der Verwaltung bestimmtes Verwaltungsmitglied ergänzt den Wahlausschuss als beisitzende Person ohne Stimmrecht.
Der Vorsitz führt ein Mitglied der Gemeindekommission, ansonsten konstituiert sich der Wahlausschuss selbst.⁶
- b)⁷ Für die Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin gemäss Ziffer 1.4:
- das Gemeindepräsidium sowie zwei weitere Gemeinderatsmitglieder (werden vom Gemeinderat vorab selbst bestimmt)
 - zwei Gemeindekommissionsmitglieder (von der Gemeindekommission bestimmt).
- Ein vom Gemeinderat bestimmtes Verwaltungsmitglied ergänzt den Wahlausschuss als beisitzende Person ohne Stimmrecht.
Der Vorsitz führt das Gemeindepräsidium, ansonsten konstituiert sich der Wahlausschuss selbst.

Die Amtsdauer des Wahlausschusses entspricht derjenigen der Wahlbehörde.

2.3 Aktuariat

- a) Das Aktuariat der Wahlbehörde wird durch die Aktuarin resp. den Aktuar der Gemeindekommission geführt.
- b) Das Aktuariat des Wahlausschusses gemäss Ziffer 2.2 lit. a wird von der dem Wahlausschuss beisitzenden Verwaltungsperson geführt.⁸
- c) Das Aktuariat des Wahlausschusses gemäss Ziffer 2.2 lit. b wird vom Gemeinderat bestimmt.⁹

2.4 Wahlbüro Wahlbehörde

Die Gemeindeverwaltung bestellt für das Auszählen der Stimmen ein Wahlbüro, bestehend aus ein oder zwei Verwaltungsmitarbeitenden.

⁴ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

⁵ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

⁶ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

⁷ Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

⁸ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

⁹ Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

3 Aufgaben

3.1 Präsidium

Das Präsidium lädt zu den Sitzungen der Wahlbehörde ein und führt den Vorsitz im Plenum.

Es vertritt die Kommission nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Aktuariat rechtsverbindlich.

3.2 Vizepräsidium

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.

3.3¹⁰ Wahlausschuss

- a) Der jeweilige Wahlausschuss bereitet die für die Wahl resp. Anstellung notwendigen Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Wahlbehörde parteiunabhängig, sachlich, objektiv und transparent auf.
- b) Der Wahlausschuss gemäss Ziffer 2.2 lit. a evaluiert die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.
Der Wahlausschuss sichtet die eingegangenen Bewerbungsunterlagen, verlangt bei Bedarf zusätzliche Informationen ein und entscheidet in eigenem Ermessen über die persönliche Anhörung von Kandidierenden. Dazu kann er externe Fachpersonen beratend beiziehen.
- c) Der Wahlausschuss gemäss Ziffer 2.2 lit. b evaluiert die aus der Kaderselektion resultierenden Kandidaturen, entscheidet über die Weitergabe der Bewerbungen an die Wahlbehörde und gibt zuhanden der Wahlbehörde für die Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin entsprechende Empfehlungen ab.
Als Gemeindeverwalter resp. Gemeindeverwalterin soll die nach fachlichen und sachlichen Kriterien fähigste Persönlichkeit angestellt werden.

3.4 Aktuariat

Das jeweilige Aktuariat führt das Protokoll an den Sitzungen, erledigt sämtliche Korrespondenzen von Wahlbehörde und Wahlausschuss und sorgt für die Erfassung und Abrechnung der Vorbereitungs- und Sitzungsstunden der Mitglieder.

4 Ausschreibungen¹¹

4.1 Ausschreibung von Wahlen¹²

Die Ausschreibung der Wahlen im BiBo und bei den politischen Parteien und Gruppierungen von Bottmingen erfolgt rechtzeitig vor dem Wahltermin.

Bewerbungen von Kandidaten und Kandidatinnen haben folgende Unterlagen zu enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Foto. Bisherige können sich ohne Bewerbungsunterlagen zur Wiederwahl stellen.¹³

¹⁰ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

¹¹ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

¹² Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

¹³ Änderung vom 2. Juni 2016, in Kraft per 2. Juni 2016

Die Verwaltung bereitet die eingegangenen Unterlagen einheitlich auf und lässt diese den Mitgliedern des Wahlausschusses zukommen.

4.2¹⁴ Ausschreibung der Anstellung

Die Ausschreibung der Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin erfolgt nach den Vorgaben des Personalreglements.

5 Sitzungsorganisation

5.1 Sitzungstermine

Die Sitzungen der Wahlbehörde finden in der Regel an einem regulären Sitzungstermin der Gemeindekommission statt.¹⁵

5.2 Einladung

Die Sitzungseinladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Bei gleichzeitigem Sitzungstermin von Wahlbehörde und Gemeindekommission kann zu beiden Sitzungen mit nur einer Einladung eingeladen werden.

5.3 Beschlussfähigkeit

Die Wahlbehörde ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

5.4 Durchführung der Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen von § 19b des Gemeindegesetzes.

5.5¹⁶ Zirkulationsbeschlüsse

Erscheint aufgrund einer eindeutigen Ausgangslage bei Ersatzwahlen die Durchführung eigens einer Sitzung der Wahlbehörde resp. des Wahlausschusses als unverhältnismässig, so können diesbezügliche Beschlüsse auf Anordnung des Präsidiums hin auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

5.6¹⁷ Beschlussfassung bei Anstellungen

Über die Anstellung des Gemeindeverwalters resp. der Gemeindeverwalterin entscheidet die Wahlbehörde mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichtscheid durch das Präsidium.

Im Übrigen gilt die Bestimmung von § 19b Abs. 1 des Gemeindegesetzes analog.

¹⁴ Ergänzung vom 2. Juni 2010, in Kraft per 2. Juni 2010

¹⁵ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

¹⁶ Ergänzung vom 2. Juni 2010, in Kraft per 2. Juni 2010

¹⁷ Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

6 Information über Wahlausgang

6.1 Mitteilung der Beschlussfassung an die Verwaltung¹⁸

Mit Protokollauszügen informiert das Aktuariat die Gemeindeverwaltung über die Ergebnisse der Wahlen und Anstellungen.¹⁹

6.2 Wahlanzeigen, Anstellungsinformation und Publikation der Ergebnisse²⁰

- a) Bei Wahlen gemäss Ziffern 1.1 bis 1.3 werden die Kandidierenden im Auftrag der Wahlbehörde schriftlich durch die Verwaltung über die Wahlergebnisse informiert (Wahlanzeige).²¹
Der Ausgang der Wahlen wird durch die Verwaltung im BiBo publiziert.
- b) Bei der Anstellung gemäss Ziffer 1.4 erfolgt die Information durch den Gemeinderat.²²

7 Entschädigung

Die Entschädigung der Wahlbehördemitglieder richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29. März 2000.

Der vom Aktuariat erfasste zeitliche Aufwand der Behörden- resp. Ausschussmitglieder ist vom Präsidium der Wahlbehörde und dem Vorsitzenden des Wahlausschuss zu visieren und an die Buchhaltung zur Auszahlung weiter zu leiten.

8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme von Ziffer 2.1. sofort nach Genehmigung durch die Wahlbehörde in Kraft. Ziffer 2.1. tritt per 1. Juli 2009 in Kraft.

Teilrevidiert durch Beschlüsse der Wahlbehörde vom 2. Juni 2010, 10. Februar 2011 und 2. Juni 2016.

¹⁸ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

¹⁹ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

²⁰ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

²¹ Änderung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011

²² Ergänzung vom 10. Februar 2011, in Kraft per 10. Februar 2011